



Gemeinde Unteriberg

**Reglement
über die Siedlungsentwässerung
(Abwasserreglement)
In der Gemeinde Unteriberg**

Das Departement des Innern,
gestützt auf § 46 der Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- ¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ² Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

- ¹ Der Bau und die Anpassungen der Abwasseranlagen im Baugebiet erfolgen nach einem generellen Entwässerungsplan «GEP», der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.
- ² Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung. Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- ³ Die Erstellung eines Teil-GEP über ein bestimmtes Gemeindegebiet ist möglich. Das Verfahren richtet sich nach Abs. 2.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

- ¹ Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.
- ² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.
- ³ Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

- ¹ Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind mit Gemeinderatsbeschluss oder im GEP-Verfahren zu bezeichnen.
- ² Als besondere Verhältnisse gelten insbesondere:
 - a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
 - b) Sanierungsgebiete ausserhalb Bauzone;
 - c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als privat erstellt wurden.
- ³ Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 5 Finanzierung

- ¹ Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:
 - a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
 - b) Beiträge der Gemeinde;
 - c) allfällige Subventionen von Bund und Kanton.
- ² Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.
- ³ An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

Art. 6 Vorzeitige Erstellung

- ¹ Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Kanalisation, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.
- ² Fehlt ein entsprechender Gemeindekredit, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.
- ³ Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben unverändert.

Art. 7 Übernahme privater Abwasseranlagen

- ¹ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:
 - a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
 - b) einen minimalen Durchmesser (Lichtweite) von 20 cm aufweist, dem Stand der Technik entspricht sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;
 - c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen dargestellt ist.

² Eine Entschädigung durch die Gemeinde wird nur geleistet für öffentliche Kanäle, die nach Art. 6 unter Bevorschussung vorzeitig erstellt wurden (analog § 39 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes).

Art. 8 Aufsicht über die Abwasseranlagen

- ¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.
- ² Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² einen Kataster.
- ³ Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen oder zu befürchten sind, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren.

II. Anschluss von Abwasser an die Kanalisation

Art. 9 Definition von Abwasser

- ¹ Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfliessendes Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Regenwasser.
- ² Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.
- ³ Gestützt darauf wird die Behandlung des Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.
- ⁴ Die Versickerung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt. Weist der Grundeigentümer nach, dass eine Versickerung nicht möglich ist, ist die Einleitung in ein Oberflächengewässer zulässig.

Art. 10 Anschlusspflicht

- ¹ Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten.
- ² Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen, sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- ³ Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:
 - a) häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist.
 - b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

Art. 11 Anschluss im Trenn- resp. Mischsystem

- ¹ Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem.
- ² Unabhängig vom System ist bei Neubauten das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis ausserhalb der Gebäude bzw. an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.
- ³ Im Trennsystem wird Schmutzwasser getrennt vom Regenwasser der ARA zugeleitet. Verschmutztes Regenwasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann der ARA zugeleitet werden, wenn die Kapazität der Anlagen ausreicht und nachgewiesen ist.
- ⁴ Ist der Anschluss solcher Plätze an die Kläranlage nicht möglich, dürfen darauf keine Wasser verschmutzende Tätigkeiten (wie Autowaschen usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.
- ⁵ Im Mischsystem wird Meteor- und Schmutzwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Unverschmutztes Meteorwasser ist nach Möglichkeit zu versickern oder einem Vorfluter zuzuleiten.
- ⁶ Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellenwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- ⁷ Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der BUWAL-Wegleitung zu erfolgen. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser dürfen nur unter Beachtung der kantonalen Richtlinien über die Versickerung erstellt werden. Dachwasser ist wo möglich zu versickern. Vorbehalte bestehen bei Grundwasserschutzzonen inklusive Zuströmbereiche.
- ⁸ Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und dem Bezirk, sofern diese nach GEP nicht allgemein vorgesehen sind.

Art. 12 Einleitbedingungen für Abwässer

- ¹ Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung.
- ² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe, über 40 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
 - b) giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, usw.;
 - d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehrlicht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen usw.;
 - e) dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.;
 - f) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 13 Industrielle und gewerbliche Abwässer

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentliche Anlagen, welche nicht Art. 12 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes.

² Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

³ Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann der Gemeinderat auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.

⁴ Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

Art. 14 Öl- und Fettabscheider

¹ Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammstammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.

² Garagenbetriebe, Autowaschanlagen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.

³ Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abwässer anfallen, z. B. in Grossküchen, Grosswäschereien, Schlachthäusern, Metzgereien usw., sind geeignete Fettabscheider sowie weitere Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 15 Einzelreinigungsanlagen

¹ Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind und wie das Abwasser zu beseitigen ist.

² Das Schmutzwasser aus Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.

³ Die Erstellung und die Änderung einer privaten Anlage, deren Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Art. 16 Anschluss an die zentrale ARA

¹ Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.

² Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 17 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

- ¹ Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.
- ² Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen, können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.
- ³ Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.
- ⁴ Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- ⁵ Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand wieder hergestellt werden.
- ⁶ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.
- ⁷ Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Der Gemeinderat bestimmt in sinngemässer Anwendung der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen, die Entschädigung an die Eigentümer der Kanalisation, sofern sich die beteiligten Eigentümer nicht verständigen können. Die Kosten dieses Verfahrens gehen zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer.

Art. 18 Bau- und Betriebsvorschriften

- ¹ Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten.
- ² Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Einzelreinigungsanlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhalts zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme und nach jeder Reinigung und grösserer Schlammabnahme sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden;
 - b) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf zu entleeren und mindestens vierteljährlich zu kontrollieren;
 - c) Das Abscheidegut dieser Anlage, sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen, ist auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer abgelassen werden;
 - d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren und die Nachweise sind während fünf Jahren aufzubewahren.
 - e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein;

- f) Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates, bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.
- ³ Kontrollschächte dürfen nicht überbaut resp. überdeckt werden. Die Entfernung einer allfälligen Überdeckung geht zu Lasten des Grundeigentümers.
- ⁴ Bepflanzungen, Sträucher usw. sind von den Kontrollschächten soweit entfernt zu halten, dass Kontroll- und Unterhaltsarbeiten jederzeit ungehindert ausgeführt werden können.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 19 Bewilligungsgesuch

- ¹ Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.
- ² Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:
 - a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
 - b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, ev. 1:50 mit Kotierungen (in 3-facher Ausführung). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien zu erstellen;
 - c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
 - d) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Einzelreinigungsanlagen oder Öl- und Fettabscheidern, usw.;
 - e) allfällige Durchleitungsrechte sind zu belegen.

Art. 20 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

- ¹ Die Vollendung der Liegenschafts-Entwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen.
- ² Nach Bauvollendung sind der Gemeinde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zu Lasten der Bauherrschaft in Auftrag geben.
- ³ Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.
- ⁴ Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.

Art. 21 Bewilligungsgebühr

- ¹ Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr, welche sich im Rahmen der kantonalen Gebührenverordnung bewegt.
- ² Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.

Art. 22 Sicherstellung

- ¹ Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution usw.) verlangen.
- ² Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

IV. Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an die Abwasseranlagen

Art. 23 Grundsätze

- ¹ Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen:
 - a) eine einmalige Anschlussgebühr:
 - b) wiederkehrende Benützungsgebühren.Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet und verstehen sich exkl. MWSt.
- ² Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur auf Grund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- ³ Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Beitrags- und Gebührenaufstände.
- ⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind Beiträge und Gebühren mit dem vom Kanton festgesetzten Verzugszins zu verzinsen.

Art. 24 Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten

- ¹ Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlagen und deren Werterhaltung eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.
- ² Die Anschlussgebühr wird gestützt auf den Gebäudeinhalt und die Einwohnergleichwerte (EG) gemäss Anhang 1 „Gebührenordnung“ errechnet. Sie versteht sich exkl. MWSt.
- ³ Für die Berechnung der Einwohnergleichwerte (EG) gelten die jeweils gültigen VSA-Richtlinien.
- ⁴ Der Gebäudeinhalt inkl. unterirdischer Bauten wird gemäss SIA-Norm 116 berechnet.
- ⁵ Bei Anlagen, welche an die Kanalisation angeschlossen werden, jedoch weder eine Kubatur noch Einwohnergleichwerte aufweisen, werden die Anschlussgebühren durch den Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle anhand der anfallenden Abwassermenge eingeschätzt.
- ⁶ Grundstücke welche im Trennverfahren kanalisiert werden und deren Regenwasser auf Kosten des Grundstückseigentümers zu einem leistungsfähigen Vorfluter abgeleitet wird, haben Anrecht auf eine Gebührenreduktion von 20 %. Sofern später Meteorwasser an eine öffentliche Sammelleitung angeschlossen wird, ist die Reduktion der Kanalisations-Anschlussbeiträge nachzuzahlen.

- 7 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur auf Grund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- 8 Der Gemeinderat kann die Höhe der Anschlussgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Diese Gebührenanpassungen sind zu publizieren.
- 9 Die Anschlussgebühren sind vor Baubeginn rein netto zu bezahlen.

Art. 25 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten

- 1 Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung einer angeschlossenen Liegenschaft, sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
- 2 Für unbewohnte Nebenbauten (z.B. Garten- oder Gerätehäuschen), welche über keinen Wasser und Abwasseranschluss verfügen und in der Summe aller Nebenbauten mit ihrer Fläche unterhalb 60 m² liegen werden keine Anschlussgebühren erhoben.

Art. 26 Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benützungsgebühr gemäss Anhang 2 „Gebührenordnung“ zu bezahlen.
- 2 Die Benützungsgebühr, bestehend aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr, hat die Kosten gemäss Abs. 1 zu decken. Sie versteht sich exkl. MWSt.
- 3 Öffentliche wie private Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m² haben gemäss kantonaler Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 eine Pauschale zu entrichten.
- 4 Der Gemeinderat kann die Höhe der Benützungsgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Diese Gebührenanpassungen sind zu publizieren.
- 5 Massgebend für die Bemessung sind die Ablesungen der Wasserversorgung.
- 6 Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen.
- 7 Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.
- 8 Für Reinwasser, das der ARA zugeführt wird, wird die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zur reinen Schmutzabwassermenge mit einem Zuschlag bis max. 20 % belegt.
- 9 Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, legt der Gemeinderat die Benützungsgebühr fest. Die Gebühr wird entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.
- 10 Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Liegenschaftseigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.

Art. 27 Ermittlung der Grund- und Verbrauchsgebühr

- ¹ Die Grundgebühr berechnet sich nach Einwohnergleichwerten gemäss den VSA-Richtlinien.
- ² Die Verbrauchsgebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- ³ In jeder Liegenschaft mit neuem Anschluss an die Kanalisation ist eine Wasseruhr zu installieren. Die Wasserwerke sorgen dafür, dass die Installation der Wasseruhren fachmännisch vorgenommen wird. Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.
- ⁴ Sind berechtigterweise keine Wasseruhren installiert, erfolgt die Berechnung pauschal pro Einwohnergleichwert.
- ⁵ Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke usw. können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Strafen

- ¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft:
 - a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
 - b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 12);
 - c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 12);
 - d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 13 und 14);
 - e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 18).
- ² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- ³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 29 Beschwerderecht

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 30 Übergangsbestimmungen

- ¹ Bestehende Bauten und Anlagen, die der Kanalisation angeschlossen sind, jedoch beim Inkrafttreten dieses Reglements über keine Wasseruhr verfügen, müssen bis spätestens 1. Januar 2007 nach Inkrafttreten dieses Reglements eine Wasseruhr installiert haben. Der Gemeinderat kann für die Installation gegenüber den Wasserwerken oder einzelnen Grundeigentümern Fristen ansetzen.
- ² Fehlen bei Bauten und Anlagen im Sinne von Abs. 1 am 1. Januar 2007 Wasseruhren, so kann die Gemeinde diese auf dem Wege der Ersatzvornahme installieren bzw. installieren lassen.

- ³ Die Abwasserbetriebsgebühren für das Bezugs- und Berechnungsjahr 2005 werden gemäss den Bestimmungen des Kanalisationsreglementes vom 12. März 2000 veranlagt und bezogen. Jeder Pflichtige kann jedoch unter Nachweis der im Jahre 2005 bezogenen Frischwassermenge eine verbindliche Veranlagung und Rechnungsstellung nach dem neuen Reglement verlangen.
- ⁴ Anschlussgesuche und Bauvorhaben, welche beim Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht bewilligt sind, werden nach dem neuen Reglement beurteilt.

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 12. März 2000 aufgehoben.

Art. 32 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- ² Es tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
- ³ Die Gemeindeversammlung Unteriberg kann dieses Reglement mit Genehmigung des Regierungsrates abändern oder durch ein neues Reglement ersetzen.

Schwyz, 7. Dezember 2005

Departement des Innern
des Kantons Schwyz

Der Vorsteher: *Armin Hüppin, RR*

Tarife Abwasser ab dem Jahr 2024

Anschlussgebühren exkl. MWSt. (Art. 24)

Neubauten und Umbauten

Bauobjekt	Gebäudeinhalt pro m³	Je Einwohner- gleichwert
Wohnbauten	Fr. 8.00	Fr. 160.00
Büro- und Gewerbebauten, öffentliche Gebäude, Garagen und Industriebauten	Fr. 6.00	Fr. 160.00
Lagerhallen	Fr. 3.00	Fr. 160.00

Bauobjekt	Fläche pro m²
Gewerbliche, nicht überdachte Aussenanlagen (Plätze) mit Anschluss an die ARA, Kanalisationsbeitrag pro m ²	Fr. 5.00

Bestehende Bauten

Bauobjekt	Gebäudeinhalt pro m³	Je Einwohner- gleichwert
Wohnbauten	Fr. 5.00	Fr. 160.00
Büro- und Gewerbebauten, öffentliche Gebäude, Garagen und Industriebauten	Fr. 3.50	Fr. 160.00
Lagerhallen	Fr. 1.50	Fr. 160.00

Bauobjekt	Fläche pro m²
Gewerbliche, nicht überdachte Aussenanlagen (Plätze) mit Anschluss an die ARA, Kanalisationsbeitrag pro m ²	Fr. 2.50

Benützungsgebühren exkl. MWSt. (Art. 26)

1. Jährliche Grundgebühr (Art. 26.1)
pro Einwohnergleichwert Fr. 37.40

2. Jährliche Verbrauchsgebühr
 - a) Liegenschaften mit Wasseruhren
pro m3 Frischwasserbezug (Art. 27 Abs. 2) Fr. 1.40
 - b) Liegenschaften ohne Wasseruhren (Pauschalpreis, Art. 27 Abs. 4):
pro Einwohnergleichwert Fr. 40.00

3. Die jährliche Pauschale für öffentliche und private Strassen und Plätze

Die jährliche Pauschale für öffentliche
und private Strassen und Plätze von
mehr als 500 m2 gemäss
Art. 26 Abs. 3 beträgt: Fr. 0.30/m2

Zu den oben aufgeführten Gebühren muss noch 8,1 % Mehrwertsteuer gerechnet werden.